Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

Entscheidung des Landratsamtes Böblingen über den Antrag der Schottwerk Böttinger GmbH & Co. KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs in Herrenberg-Haslach im Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Entscheidung vom 16.12.2022, AZ.: 41-G2020-0043 hat das Landratsamt Böblingen auf der Grundlage der von der Schottwerk Böttinger GmbH & Co. KG am 02.03.2020 (zuletzt ergänzt am 03.08.2022) eingereichten Antragsunterlagen (u.a. mit UVP-Bericht) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das genehmigungsbedürftige Vorhaben erteilt. Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der **verfügende Teil** des Genehmigungsbescheids vom 16.12.2022 (Ziffer I. der Entscheidung) lautet wie folgt:

1. Der Schotterwerk Böttinger GmbH & Co. KG wird für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im Gewann „Obere Plapphalde“ auf der Gemarkung Herrenberg-Haslach die

   immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

   erteilt.

   In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen sind gemäß § 13 BImSchG folgende Zulassungen für das Vorhaben:

   - baurechtliche Genehmigung nach § 49 i.V.m. § 58 Landesbauordnung (LBO) und
   - naturschutzrechtliche Genehmigung nach § §§ 14 und 17 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i.V.m. § 19 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG).

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Das Vorhaben ist entsprechend der Antragsunterlagen mit Genehmigungs- und Änderungsvermerken durchzuführen, sofern die nachfolgenden Ziffern sowie die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

3. Die Genehmigung umfasst die Erweiterung bzw. den Betrieb des Steinbruchs in folgendem Umfang:

   Die Erweiterung der Abbaufläche des Steinbruchs erfolgt nach Westen um ca. 5,7 ha. Die Erweiterungsfläche befindet sich ganz oder teilweise auf den Flurstücken 314, 316, 317, 318, 363, 374, 376, 380, 382, 386, 390, 391,

392, 393, 394, 395/1, 395/2, 396, 397, 408 und 411 auf Gemarkung Haslach. Die Gesteinsgewinnung erfolgt unter Verwendung von Sprengstoffen. Die Abbausohle wird auf eine Sohltiefe Top Haßmersheimer Mergel + 5 m begrenzt und darf 428 m ü NN nicht unterschreiten. Die Einhaltung dieser Grenzen ist durch regelmäßige geologische Untersuchungen, insbesondere im projektierten Abbauabschnitt 3, sicherzustellen. Weiter ist durch die Errichtung und kontinuierliche Überwachung von neuen Grundwassermessstellen 1 (tief und flach) und 8 kontinuierlich zu prüfen, dass oberhalb der Haßmersheimer Schichten keine zusammenhängende Grundwasserführung vorhanden ist. Bei Anhaltspunkten für eine zusammenhängende Grundwasserführung oberhalb der Haßmersheimer Schicht ist die Abbausohle unmittelbar auf den höchsten Grundwasserstand + 2 m anzuheben und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind weitere Untersuchungen (z.B. Tracerversuche) zur Beurteilung der neuen Sachlage durchzuführen. Das Brutto-Abbauvolumen beläuft sich auf rund 2.635.000 m³, der verwertbare Anteil beträgt rund 2.549.000 m³. Die maximale jährliche Abbaumenge beträgt 120.000 m³/a bzw. 345.000 t/a. Die durchschnittliche jährliche Verkaufsrate liegt bei 300.000 t/a. Die Genehmigung umfasst den Betrieb des Steinbruchs im beschriebenen Umfang.

4. Der Fortschritt des Abbaus ist an die Herstellung der Rekultivierung der gesamten Abbaufläche gekoppelt. Der Abbau ist in 3 Stufen eingeteilt. Diese Entscheidung beinhaltet ausdrücklich nicht die Abbaufreigabe für die Stufen I, II und III. Die Abbaufreigabe ist vorab schriftlich zu beantragen. Diese wird bei entsprechendem Rekultivierungsfortschritt des gesamten Betriebsgeländes und Nachweis einer Sicherheitsleistung entsprechend Ziffer III, 1.2 für die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Rekultivierungspflichten im Rahmen der jeweils beantragten Abbaustufe erteilt.

5. Der Abbau wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Bestandskraft dieser Entscheidung befristet.

6. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt nachträglicher Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Rekultivierung des Steinbruchs abweichend zu verfügen.

7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Abbau des Gesteins begonnen oder wenn während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nach Abbaubeginn nicht mehr abgebaut worden ist.

8. Die Gebühr für die vorliegende Entscheidung wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** lautet wie folgt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet umfangreiche **Nebenbestimmungen** (Ziffer III der Entscheidung) aus den Rechtsbereichen Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Naturschutz.

Auslegung zur Einsicht:

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung und die genehmigten Antragunterlagen mit Datum vom 16.12.2022 liegen bei folgender Behörde zur allgemeinen Einsichtnahme vom **23.12.2022 bis 05.01.2023** aus:

- Landratsamt Böblingen (Bauen und Umwelt), Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Gebäudetrakt A (Hauptgebäude), 2. Stock, Zimmer A 226,
  Mo - Fr.: 09.00 bis 12.00 Uhr
  Mo – Mi: 13.00 bis 15.00 Uhr
  Do: 13.00 bis 18.00 Uhr.

  Zur besseren Planung wird eine Terminvereinbarung (Tel.: 07031/663-1274, -1246 oder unter E-Mail: bauen-umwelt@lrabb.de) empfohlen.

Zusätzlich werden der Genehmigungsbescheid, seine Begründung und die genehmigten Antragsunterlagen im Internet unter

- https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/umweltrecht.html
- https://www.uvp-verbund.de/ (Suchbegriff „Steinbruch Herrenberg“)
- https://herrenberg.de/bekanntmachungen

während des o.g. Zeitraums zur Verfügung gestellt.

Für die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids sind grundsätzlich § 10 Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) maßgebend. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Anforderung durch Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 8 S. 6 BImSchG)

Vom **06.01.2022 bis 06.02.2022** können der Genehmigungsbescheid, seine Begründung und die genehmigten Antragsunterlagen von den Personen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen erhoben haben, **schriftlich oder elektronisch** beim

Landratsamt Böblingen (Bauen und Umwelt), Parkstraße 16, 71034 Böblingen, E-Mail: bauen-umwelt@lrabb.de

angefordert werden.

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Landratsamt Böblingen, den 22.12.2022

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.12.22 08:44:18 +01'00'